

Der Kontrolle im staatlichen Leitungsprozeß obliegt die Aufgabe,

- festzustellen, ob und wie die mit einer staatlichen Entscheidung festgelegten Ziele und Aufgaben erreicht werden, ob die gegebenen Bedingungen hinsichtlich der verfügbaren Kräfte und Mittel beachtet und die gestellten Termine eingehalten werden;
- festzustellen, welche positiven oder negativen Abweichungen von den vorgegebenen Zielen und Aufgaben bei der Durchführung der Entscheidung auftreten, die Ursachen dafür aufzudecken und Maßnahmen zu treffen, um negative Abweichungen zu beseitigen und künftig zu verhindern;
- fortgeschrittene Erfahrungen¹ zu ermitteln und im Wege des Leistungsvergleiches zu verallgemeinern, Initiativen auszulösen, Reserven aufzudecken und Schlußfolgerungen für eine effektive Leitung und Planung zu ziehen.

Die Kontrolle hat im einzelnen folgende Funktionen zu erfüllen:

Erstens: eine informative Funktion

Die Kontrolle liefert Informationen darüber, mit welchen Ergebnissen diese oder jene staatliche Entscheidung verwirklicht wird und wie die Sachlage auf dem zu kontrollierenden Gebiet oder in den zu kontrollierenden Organen, Betrieben und Einrichtungen, also in den Kontrollobjekten, ist.

Zweitens: eine analytische Funktion

Die Kontrolle darf sich nicht darauf beschränken, lediglich Tatsachen festzustellen. Sie muß zu den Ursachen für die ermittelten Erscheinungen und Probleme Vordringen und ohne Ansehen der Person sowohl die objektiven als auch die subjektiven Gründe dafür analysieren. Die Kontrolle hat das rechtzeitige Erkennen neu herangereifter Probleme zu fördern.

Drittens: eine korrigierende Funktion

Das Wesentliche an einer wirksamen Kontrolle ist, notwendige Veränderungen herbeizuführen. Das kann sowohl den Stand der Erfüllung der Aufgaben als auch die Qualität der Leitung und Planung und den zweckmäßigen Einsatz der Kader betreffen. An Hand von Kontrollergebnissen können das System der staatlichen Organe, ihre Struktur sowie die Formen und Methoden ihrer Arbeit qualifiziert werden. Im Vordergrund der korrigieren-

den Funktion der Kontrolle steht die Durchsetzung fortgeschrittener Erfahrungen.

Viertens: eine stimulierende Funktion

Die Kontrolle erzieht die % Ausführenden zur exakten Disziplin, insbesondere zur Staats- und Plandisziplin, und zur Wahrung der Gesetzlichkeit. Sie hilft, Verstöße gegen Rechtsvorschriften zu verhüten bzw. im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften zu ahnden. Die Kontrolle erfüllt wichtige erzieherische Aufgaben. Sie ist auf die Wiederherstellung des gesetzlich geforderten Zustandes gerichtet, wenn dieser verletzt wurde.

Fünftens: die bewußtseinsbildende Funktion

Die staatliche Kontrolle ist aufs engste mit der gesellschaftlichen Kontrolle verbunden. Auf vielfältige Weise werden die Werktätigen in die Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle einbezogen. Dadurch erwerben sie gute Einsichten in die Bedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung. Große erzieherische Wirkung hat auch die öffentliche Auswertung der Kontrollergebnisse. All das zeugt davon, daß die Kontrolle eine wichtige Funktion bei der Entwicklung der sozialistischen Demokratie erfüllt. Sie fördert Leistungsbereitschaft und stärkt das gesellschaftliche Verantwortungsbewußtsein.⁹

8.1.2.

Die Kontrolle der Durchführung

Hinsichtlich des Staatsapparates lassen sich nach den *Kontrollsubjekten* folgende Kontrollen unterscheiden:

- die Kontrolle der Tätigkeit des Staatsapparates durch die Volksvertretungen, ihre Ausschüsse bzw. Kommissionen;
- die Kontrolle innerhalb des Staatsapparates durch die Organe des Staatsapparates und die Leiter (Leitungskontrolle);
- die Kontrolle durch die ABI (vgl. 8.2.);
- die Kontrolle durch spezielle staatliche Kontrollorgane (staatliche Aufsicht - vgl. 8.1.3. u. 8.3.).

Die Kontrolle der Tätigkeit des Staatsappara- * S.

⁹ Zu den Funktionen der Kontrolle vgl. auch Zur Effektivität der Kontrolle im sozialistischen Staat, Potsdam-Babelsberg 1981, insbesondere S. 9 ff. (Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, H. 242).